

**Informationen  
des Besonderen Hauptpersonalrates  
für die Beamtinnen und Beamten  
des  Konzerns**

# **Notizen**

**April 2014**



## Aktuelles aus dem BEV



*Hermann-Josef Müller, stellvertr. Vorsitzender des Besonderen Hauptpersonalrates  
und Marie-Theres Nonn, Präsidentin des BEV*

Zum 21. Monatsgespräch am 09. April 2014 begrüßte der stellvertretende Vorsitzende des Besonderen Hauptpersonalrates Hermann-Josef Müller die Präsidentin des BEV, Marie-Theres Nonn, die Leiterin Beamte und BEV - HBB - DB AG, Michaelae Noack-Klippstein und als Gast Dr. Wolf-Dietrich Opitz, Chefarzt des BEV und Leitender Arzt der Dienststelle West. Ebenso herzlich wurden Abteilungsleiter 1, Wolfgang Schilling, Referatsleiter 11, Bernd Linkenbach, Referatsleiter 12, Wolfgang Mann, Leitungsassistent, Jürgen Rothe und die Besondere Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, Josef Haug begrüßt.

Die Präsidentin berichtet in der 21. Plenarsitzung des BesHPR am 09. April 2014

## Ergebnis zu den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst

In der dritten Verhandlungsrunde konnte die Einigung bei den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst erzielt werden.

Die Eckpunkte im Einzelnen:

Entgelterhöhung über eine Laufzeit von zwei Jahren:

- ab 1. März 2014: 3,0 Prozent, mindestens aber 90€
- ab 1. März 2015: 2,4 Prozent

Für Auszubildende und Praktikanten erhöhen sich die Ausbildungsentgelte:

- ab 1. März 2014 um 40,00€
- ab 1. März 2015 um 20,00€

Urlaub:

Tarifbeschäftigte haben künftig einheitlich 30 Tage und Auszubildende sowie Praktikanten 28 Tage Urlaub.

Daneben wurden Regelungen zur unbefristeten Übernahme und zur Verbesserung bei der Fahrtkostenerstattung für Auszubildende getroffen.

## Personalien

Der Präsident des Bundesrechnungshofes (BRH), Dieter Engels, wird nach 12-jähriger Amtszeit im April seinen Ruhestand antreten. Sein Nachfolger soll der langjährige Direktor der CDU/CSU-Fraktion, Kay Scheller werden. Der 54-jährige Jurist hat langjährige Erfahrung in Ministerien und im Kanzleramt.

## Wechsel in eine höhere Laufbahn nach § 20 ELV

Abteilungsleiter 1, Wolfgang Schilling, berichtet von einem Gespräch am 08. April 2014 in Berlin:

Unter den Beteiligten wurde mit EVG-Vorstandsmitglied Martin Burkert folgendes vereinbart: Künftig sollen mehr Beamte die Chance haben, vom mittleren in den gehobenen Dienst zu wechseln, um somit vom § 20 Eisenbahnlaufbahnverordnung (ELV) zu profitieren. Derzeit werden mit der DB AG Überlegungen angestellt, einer größeren Zahl zugewiesenen Beamtinnen und Beamten den Laufbahnwechsel über § 20 ELV zu ermöglichen.

Die Kriterien für die Vorauswahl für das kommende Aufstiegsverfahren werden überarbeitet. Die Anzahl der Zulassungen zu den Assessmentcentern wird erhöht. Die Voraussetzungen eines Laufbahnwechsels werden derzeit zwischen HBB und BEV abgestimmt.

Wenn der Stellenplan, der in Abhängigkeit zur vorläufigen Wirtschaftsführung steht, voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte genehmigt wird, soll ein Kontingent von ca. 100 Stellen für den § 20 ELV noch in 2014 zur Verfügung gestellt werden.



## KVB

Die Anzahl der Tage zur Bearbeitung der Erstattungen sind nach wie vor sehr positiv. Sie belaufen sich zurzeit auf 5 - 12 Arbeitstage. Die Anzahl der rückständigen Anträge konnte bis ca. 35.000 reduziert werden.

Obwohl die zentrale Stelle Ende des Monats März ihre Tätigkeit eingestellt hat, wurden die Bearbeitungszeiten derzeit unter dem gesetzten Ziel von 21 Kalendertagen gehalten.

## Medizinischer Dienst des BEV - Aufgaben und Verantwortung -

Vor der Bahnreform von 1995 gehörte der bahnärztliche Dienst ausschließlich zu den Behördenbahnen in Ost und West, danach bis 2001 auch noch vorübergehend zur DB AG. Anschließend fiel die Zuständigkeit in arbeits- und verkehrsmedizinischen Fragen von Bahnmitarbeitern bzw. Beamten in die Hände eines Fremdunternehmens, der heutigen *ias* GmbH. Diese Gesellschaft ist zur Erledigung ihres Geschäftsbetriebs allerdings mit konkreten Verträgen an die Bahn gebunden.

Den ehemaligen „alten“ Bahnärzten aus dem BEV-Portfolio wurde die Zuständigkeit als Medizinischer Dienst BEV für die gesetzlich versicherten Bahnmitarbeiter, die bei der Bahn-BKK versichert sind, übertragen. Ihre Aufgaben bestanden u. a. in der Beratung von Kranken- und Pflegeversicherung und basierten auf dem § 283 Sozialgesetzbuch (SGB V).

Genauso wesentlich waren ihre Zuständigkeiten als Amtsärzte für die zugewiesenen Bahnbeamten, die sie als Ärztlicher Dienst BEV erfüllten.

Bedingt durch die demographische Entwicklung ist der Bestand aktiver BEV-Ärztinnen und Ärzte seit 2010 bis 2014 von 45 auf 20 Personen drastisch zurückgegangen. Bis 2020 wird

es in der Phase der Konsolidierung nur noch 10 aktive Ärzte geben. Im Jahr 2013 musste aufgrund des schwindenden Gesamtbestandes der Bahnmitarbeiter eine Entscheidung seitens der Behörde getroffen werden. Der medizinische Dienst wurde mit seiner Beratungstätigkeit für die Bahn-BKK in der Mitte des Jahres, zum 01.07.2013, auf den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) der 16 Länder übertragen.

Die Neuausrichtung des ärztlichen Dienstes im BEV konzentriert sich nunmehr auf die Amtsmedizin für die Bahnbeamten und die Betriebsmedizin für das BEV und das BSW.

Insgesamt sind noch 19 BEV-Ärzte auf 16 Standorte verteilt. Die Standorte der

Mediziner sind in der Region Nord in Hannover, Hamburg, Berlin und Osnabrück angesiedelt. In der Region West liegen die Standorte in Köln, Essen, Aachen und Münster; in der Region Mitte in Frankfurt sowie in Kassel und in der Region Süd in Karlsruhe, München, Stuttgart, Nürnberg, Regensburg und Hof.

Diese Standorte bleiben bis 2015 noch weiterhin erhalten, dann allerdings mit nur noch 9 beschäftigten Bahnärzten.

Die Amtsmedizin stellt eine tragende Tätigkeit des ärztlichen Dienstes dar. In erster Linie deckt sie den „Eigenbedarf“ des BEV, der zugewiesenen Beamten der DB AG und darüber hinaus auch für Dritte, wie z. B. das Eisenbahnbundesamt, Bundesbahn-Sozialwerk und das Bundesamt für Güterverkehr. Vertragliche Tätigkeiten werden für das Landesamt für



Chefarzt des BEV

Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV RP) , Gutachten gemäß dem Schwerbehindertenrecht ausgeführt.

Das Ausstellen von Gesundheitszeugnissen, z. B. bei Neueinstellungen für andere Behörden (Bundesamt für Güterverkehr), das Erstellen von Gutachten bei Anträgen auf Rehabilitation (Kuraufenthalte), das Erstellen von Gutachten zur Dienstfähigkeit und das Erstellen von Gutachten bei Dienstunfällen stellt einen großen Arbeitsbereich dar. Insgesamt wurden im Jahr 2013, 11.500 Zeugnisse und Gutachten erstellt.

Die Begutachtung zur Dienstfähigkeit (DU), macht mittlerweile 80 % aller Gutachten aus. Sie setzt sich aus drei Abschnitten zusammen:

1. das Feststellen der beamtenrechtlichen Sachverhalte,
2. das Feststellen der medizinischen Sachverhalte und
3. der medizinischen Prognose und Bewertung des Leistungsvermögens.

Die beamtenrechtlichen Sachverhalte sind, um Missverständnisse zu vermeiden, bei einer sich ständig wandelnden Bahn mit großer Aufmerksamkeit und eingehender Sachkenntnis zu ermitteln. Die Weitergabe von Informationen über den Sachstand ist zwischen dem Personaldienst der DB AG, dem BEV, Referat 11 und den Bahnärzten unabdingbar.

Um den medizinischen Sachverhalt beurteilen zu können, sind Gespräche mit dem Probanden und eine Untersuchung erforderlich. Es ist die Situation eines unparteilichen Vertrauensverhältnisses zwischen Probanden und Arzt anzustreben, um eine konkrete abschließende Stellungnahme über den medizinischen Sachverhalt objektiv erstellen zu können. Er muss schließlich entscheiden, ob aus medizinischer Sicht die bisherige Tätigkeit wieder aufgenommen werden kann, ob das festzustellende Leistungsvermögen dauerhaft aufgehoben oder nur soweit gemindert ist, dass eine anderweitige Verwendung im Sinne einer beruflichen Wiedereingliederung versucht werden sollte.

Die größte Krankheitsgruppe stellt mit über 50% die Gruppe der psychisch- und/oder verhaltensgestörten Patienten dar. Die Krankheiten an Muskeln und Skelett, auch Kreislauf- und Herzerkrankungen spielen nur noch eine untergeordnete Rolle. Das Krankheitsbild der psychisch Kranken betrifft nicht nur die Eisenbahner, es gilt für unsere gesamte Gesellschaft.

Es gibt weltweit immer mehr Untersuchungen und Forschungen, die sich mit dieser weitgreifenden Problematik befassen.

Die Mitteilung über die DU erfolgt zum BEV / Referat 11 auf elektronischem Wege, an die DB AG aus datenschutzrechtlichen Gründen über den Postweg.

Im Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 05. November 2013 wird das DU-Verfahren einer einheitlichen Rechtspraxis in allen Bundesbehörden gefordert. Das DU-Verfahren soll weiterhin verbessert und beschleunigt, aber auch unnötige Frühpensionierungen vermieden werden.

Durch neue Antrags- und Gutachtenformulare sowie eine stärkere Einbindung der BEV-Sachgebiete 11 von Anfang an ist man ständig bestrebt den Prozess der Dienstfähigkeitsbegutachtung zu optimieren. Die Kommunikation mit den Bahnärzten und die Gutachtenbeauftragung soll zukünftig über die BEV-Dienststellen abgewickelt werden. Zurzeit der Abstimmungs- und Pilotphase im BEV gilt noch das alte Verfahren.

## Die Geschäftsführung informiert:

### ◇ Mitteilung des BMVI;

#### **Bezeichnung des Geschäftsbereiches (neu)**

E-Mail vom 14.03.2014

Nachdem die Kurzbezeichnung „BVBS“ ersatzlos weggefallen ist, sind bei der Benennung/Adressierung des Geschäftsbereiches folgende Begriffsbestimmungen zu beachten: Nachgeordnete Behörden und Dienststellen ohne Ministerium = Geschäftsbereich (des BMVI)

Ministerium und Geschäftsbereich = BMVI und sein Geschäftsbereich,  
alternativ Ressort des BMVI



### ◇ Fahrvergünstigungen

a) Aktualisierte Informationen bezüglich der FIP-Fahrvergünstigungen in Ungarn  
E-Mail vom 31.03.2014

b) Aktualisierung des Artikels „Attica“ - Hinweise zur Fährnutzung Attica.

Die Attica Tochtergesellschaften Superfast Ferries und Blue Star Ferries betreiben Fährverbindungen zwischen Griechenland, den griechischen Inseln und Italien

E-Mail vom 07.04.2014

### ◇ Merkblatt zur stufenweisen Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell für Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens

E-Mail vom 02.04.2014

Im Beamtenrecht gibt es für das Hamburger Modell keine vergleichbare gesetzliche Grundlage. In der Praxis hat sich das Hamburger Modell als Hilfe bzw. Unterstützung auch für Beamtinnen und Beamte bewährt.

Während des Hamburger Modells ist die Beamtin oder der Beamte vorübergehend dienstunfähig („krankgeschrieben“). Der Status der Beamtin oder des Beamten und die Fortzahlung der Besoldung bleiben unberührt. Da die Beamtin oder der Beamte „krankgeschrieben“ bleibt, ist die Arbeitsaufnahme freiwillig. Die im Wiedereingliederungsplan festgelegte Zeit für die Arbeitsaufnahme gilt als Dienst.

Die Wiedereingliederung sollte in Anlehnung an die Bedingungen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden (z. B. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie)“ in der Fassung vom 14. November 2013, in Kraft getreten am 28. Januar 2014).

**Impressum:**

**Notizen**

**Ausgabe: April 2014**

**Mitteilungsblatt**

**des Besonderen Hauptpersonalrates**

**Tel.: 0228 3077-458**

**Fax: 0228 3077-161**

**E-Mail [ulrich.noelkenbockhoff@bev.bund.de](mailto:ulrich.noelkenbockhoff@bev.bund.de)**

**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

**Ulrich Nölkenbockhoff, Vorsitzender BesHPR**

**Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2**

**53175 Bonn**